

## **MERKBLATT**

### **zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz**

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt-BGBl.-I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das **Führen** von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr.2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen PTB ein sog. „**Kleiner Waffenschein**“ erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein **führt**, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „**Beisichtragen**“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB – Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

**Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.**

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Sie werden über die Fertigstellung des kleinen Waffenscheins schriftlich informiert. Der kleine Waffenschein ist dann innerhalb einer Woche gegen Vorlage des Personalausweises bei der Unteren Waffenbehörde abzuholen. **Die Verwaltungsgebühr i.H.v. 80,00 € ist bei der Antragsstellung zu entrichten.**

Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

**Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe berechtigt.**

**Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.**

**Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht:**

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Kirmes etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es **verboten** ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahre zu überlassen,
- **außerhalb** von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

**Aufbewahrung von Waffen und Munition**

**(§ 36 Waffengesetz i.V.m. § 13 Allgemeine Waffen-Verordnung):**

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffe und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbefugt oder ungeschützt sein.

**Erlaubnisfreie PTB-Waffen sind ungeladen und mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.**

**Denken Sie daran:**

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren,
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.